

Sitzung vom 5. Juli 2023

848. Anfrage (Umgang Kontingente Drittstaaten 2.0)

Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, und Kantonsräatin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 17. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Mit KR-Nr. 171/2022 haben die Fragestellenden bereits verschiedene Fragen zum Umgang des Kantons Zürich mit Kontingenzen von Drittstaatenangehörigen eingereicht. Der Antwort der Regierung ist zu entnehmen, dass tendenziell keine Anträge infolge von fehlenden Kontingenzen abgelehnt werden. Die Antwort weist aber auch deutlich darauf hin, dass die anfangs Jahr vergebenen Kontingente für den Kanton Zürich nie ausreichen. In diesem Zusammenhang blieb die Antwort auf die dritte Frage, wie der Kanton Zürich die Kontingente priorisiert, sehr schwammig. Der Regierungsrat schrieb konkret: «Eine Priorisierung ergibt sich über die Zulassungsvoraussetzung des gesamtwirtschaftlichen Interesses.»

In einer Zeit, in der es äusserst schwierig ist, gute Fachkräfte zu bekommen, kommt der Priorisierung eine zentrale Rolle zu. Zudem ist von grosser Bedeutung, ob ein paar wenige grosse Unternehmungen oder viele verschiedene Kontingente erhalten. Darüber ist im Kanton Zürich jedoch wenig bekannt.

Deshalb stellen sich im Zusammenhang mit Kontingenzen im Kanton Zürich und vor allem der Priorisierung die folgenden Fragen:

1. Welche Branchen bekamen in den letzten zehn Jahren pro Jahr wie viele Kontingente?
2. Wie viele Kontingente erhielten die drei grössten Unternehmungen pro Branche je absolut und prozentual zur Branche in den letzten zehn Jahren?
3. Wie definiert der Regierungsrat das «gesamtwirtschaftliche Interesse» für die Zulassungsvoraussetzungen? Wie funktioniert dieser Prozess und welche Akteur:innen sind involviert?
4. Wieso gibt es betreffend Priorisierung keinen Austausch mit den Arbeitsgeber:innen- und Arbeitsnehmer:innen-Verbänden?
5. Wie der Regierungsrat schreibt, werden keine Anträge infolge fehlender Kontingenzen abgelehnt, es finde aber eine Priorisierung statt. Wie kann diese Antwort verstanden werden? Ergeben sich aus der Priorisierung Konsequenzen für den Ablauf?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Abteilung Arbeitsbewilligungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit teilt die Gesuche für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Drittstaatsangehörige nach der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA Codes) der jeweiligen Branche der Arbeitgebenden zu. Eine Auswertung nach Kontingenzen nach Branche würde in unzulässigerweise Rückschlüsse auf die Unternehmen zulassen. Die nachfolgende Auswertung beschränkt sich daher auf die drei wichtigsten Branchen-Cluster: Informatik, Hochschulen zusammen mit Forschung & Entwicklung sowie den Finanzplatz. Diese setzen sich aus den folgenden Branchen zusammen:

Informatik	J62 / J63	Informationsdienstleistungen
Hochschulen und Forschung & Entwicklung	M72 P85	Forschung und Entwicklung Erziehung und Unterricht
Finanzplatz	K64 K65 M69 M70	Erbringung von Finanzdienstleistungen Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung Verwaltung und Führung von Unternehmen, Unternehmensberatung

Branchen-Cluster	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Informatik	399	954	878	970	977	1138	1080	799	1130	1149
Hochschulen, Forschung & Entwicklung	108	233	207	234	258	261	332	312	363	422
Finanzplatz	207	381	325	305	197	211	239	162	193	283
Andere	359	674	524	545	500	486	577	445	485	540
Total Drittstaatskontingente ausgegeben	1073	2242	1934	2054	1932	2096	2228	1718	2171	2394

In den vergangenen zehn Jahren sind die meisten Drittstaatskontingente, d. h. im Durchschnitt rund 45%, an die Informatikbranchen gegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa die Hälfte dieser Kontingente für entsandte Arbeitnehmende vergeben wurden, die in der Regel projektbasiert und damit nur für eine beschränkte Zeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt tätig sind. Auf die Informatikbranchen folgen die Hochschulen zusammen mit Forschung & Entwicklung sowie der Finanzplatz mit rund 15% bzw. 12%.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 18 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) können Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht, ein Gesuch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorliegt und die Voraussetzungen nach Art. 20–25 AIG erfüllt sind, wie die Verfügbarkeit von Kontingenzen, die Einhaltung des Inländervorranges und der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie das Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen (Qualifikation). Analoges gilt für die Bewilligung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 19 AIG). Das gesamtwirtschaftliche Interesse bildet somit eine der Voraussetzungen für die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit. Gemäss den Weisungen AIG des Staatssekretariats für Migration (SEM) ist bei der Beurteilung des gesamtwirtschaftlichen Interesses insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Integrationsfähigkeit der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen. Dabei soll weder eine Strukturerhaltung durch wenig qualifizierte Arbeitskräfte mit tiefen Löhnen erfolgen, noch sollen Partikularinteressen unterstützt werden. Zu vermeiden gilt es weiter, dass neu einreisende Ausländerinnen und Ausländer die inländischen Arbeitskräfte in unerwünschtem Masse konkurrieren. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens haben die Arbeitgebenden das gesamtwirtschaftliche Interesse bei der Gesuchstellung nachzuweisen. Die Abteilung Arbeitsbewilligungen prüft im Einzelfall, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Tendenziell wird das gesamtwirtschaftliche Interesse bejaht, wenn gut qualifizierte und gesuchte Fachkräfte in Unternehmen zum Einsatz kommen sollen, die für den Wirtschaftsstandort Zürich und dessen Entwicklung wichtig bzw. von Interesse sind. Bei der Beurteilung des gesamtwirtschaftlichen Interesses berücksichtigt die Abteilung Arbeitsbewilligungen die Arbeitslosenquote, einen allfälligen Fachkräftemangel in einzelnen Branchen und Berufsarten sowie die Strategien und Stossrichtungen des politischen Umfeldes von Bund und Kanton (z. B. die Legislaturziele des Regierungsrates). In Fällen, in denen das Zustimmungsverfahren zur Anwendung kommt, haben die Kantone ihre Entscheide dem SEM vorzulegen.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Bundesrat legt die Drittstaatskontingente jährlich im Rahmen der Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) fest. Im Vorfeld werden alle relevanten Organisationen und Behörden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Kontakte mit Unternehmen und Verbänden mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sind intensiv, doch findet kein Austausch über eine Priorisierung bei der Zutei-

lung von Kontingenzen statt, da keine Bewilligungen und Kontingente vorgängig an bestimmte Branchen oder gar Unternehmen vergeben oder dafür reserviert werden.

Abgesehen davon, dass die Gesuche grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs behandelt werden, findet keine Priorisierung statt. In den letzten Jahren konnte die Abteilung Arbeitsbewilligungen alle Gesuche, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt waren, bewilligen. Sie musste keine Gesuche mangels Verfügbarkeit von Kontingenzen ablehnen, da eine ausreichende Anzahl Kontingente zur Verfügung stand. Bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 171/2022 betreffend Umgang Kontingente Drittstaaten hatte sich der Regierungsrat mit der Frage befasst, wie priorisiert würde, falls zu wenig Kontingente zur Verfügung stünden. In diesem Fall würde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Priorisierung über das gesamtwirtschaftliche Interesse erfolgen, d. h., die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen würden mit Bezug auf das gesamtwirtschaftliche Interesse angepasst. Auf den Bewilligungsablauf hätte dies jedoch keine Folgen, da auch in diesem Fall die Gesuche grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseingangs behandelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli